

PROTOKOLL Nr. 2016-26

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates, am Dienstag, den 02. Juli 2019, im Sitzungssaal des Gemeindehauses.

Anwesend: Bgm. Matthias Scherer als Vorsitzender, Vize.Bgm. Mitterdorfer Andreas, GR. Obrist Peter, GR. Scherer Daniela, GR. Obererlacher Johann, GR. MMag. Ganner Johannes, GR. Scherer Gerhard (bei Top 1 nicht anwesend), GR. Indrist Hansjörg, GR. Obererlacher Markus und GR. Obererlacher Christine.

Abwesend: GR. Lienharter Peter

Beginn: 20.00 Uhr

Schriftführer: Auer Josef

Bürgermeister Scherer Matthias eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bürgermeister Matthias Scherer fragt an, ob Anträge für die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung gestellt werden. Solche Anträge sind nach § 35 Abs. 3 TGO 2001 zu behandeln und werden in der Folge vor dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ behandelt und als Tagesordnungspunkt aufgenommen.

Bgm. Matthias Scherer stellt den Antrag auf die Ergänzung (Erweiterung) der Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt:

- Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich des Grundstückes 3073/7, KG Obertilliach, von derzeit Freiland (§ 41 TROG 2016) in Wohngebiet nach § 38 (1) TROG 2016 – Verordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter – Arrondierungswidmung.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (7 Stimmen) angenommen.

Das Sitzungsprotokoll-Nr. 2016-25 der Sitzung vom 27.05.2019, welches den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zugestellt wurde, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 3071/8, KG Obertilliach.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 3073/7, KG Obertilliach.
3. Bericht des Bürgermeisters.
4. Beratung über mögliche Projekte im Jahr 2020 für die Beantragung von Bedarfszuweisungen.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Arbeitsleitungen im Rahmen der Sanierung „Gemeindehaus Obertilliach“.

6. Beratung und eventuelle Beschlussfassung einer Grundstückstransaktion im Bereich der Grundstücke Gp. 3243/1, Gp. 1551/7, Gp. 1551/2 und Gp. 3267, alle KG Obertilliach (Goller Agnes, GGAG Bergen, öffentliches Gut) mit Widmung der Übernahmeflächen zum Gemeingebrauch.
 7. Beratung und eventuelle Beschlussfassung einer Grundstückstransaktion im Bereich der Grundstücke Gp. 2608, Gp. 2646/1, Gst. 2645, Bp. 332, Bp. 336, Bp. 338 und Bp. 335, alle KG Obertilliach (Indrist Thomas, Aßlaber Gerhard, öffentliches Gut).
 8. Beratung und eventuelle Beschlussfassung der Überschreitungen des Haushaltsplanansatzes 2019 der Haushaltsstellen 1/000000-457000, 1/029000-614000, 1/062000-729010, 1/134000-752000, 1/212000-728000, 1/212000-752100, 1/212000-752200, 1/240000-401000, 1/240000-560000, 1/269000-729000, 1/340000-777000, 1/361000-729000, 1/361000-729010, 1/380000-043000, 1/380000-401000, 1/390000-757000, 1/426000-751000, 1/480000-768000, 1/530000-777000, 1/612000-611000, 1/771000-757030, 1/771000-757050, 1/780000-755000, 1/817000-043009, 1/817000-614000, 1/842000-710000, 1/850010-400909, 1/850000-612100, 1/851020-456000, 1/851020-612100, 1/853000-614900, 1/853000-728000 und 1/912000-298000 sowie deren Bedeckung.
 9. Bericht des 1. Rechnungsprüfer der GGAG Bergen; Beratung und Beschlussfassung (Genehmigung) der Jahresrechnung 2018 und des Voranschlages 2019 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen.
 10. Bericht des 1. Rechnungsprüfer der GGAG Leiten; Beratung und Beschlussfassung (Genehmigung) der Jahresrechnung 2018 und des Voranschlages 2019 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Leiten.
 11. Beratung und Beschlussfassung über die voraussichtliche Stellenbesetzung (Assistenzkraft) im Kindergarten der Gemeinde Obertilliach – möglicher Arbeitsbeginn 01. September 2019.
 12. Beratung und Beschlussfassung über die Auflage und die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplans nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) im Bereich des Grundstückes 3073/7, KG Obertilliach, von derzeit Freiland (§ 41 TROG 2016) in Wohngebiet nach § 38 (1) TROG 2016 – Verordnungsplanentwurf ZT GIS Kranebitter - Arrondierungswidmung.
 13. Anträge, Anfragen und Allfälliges.
- z.P.1) Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes (mit ergänzendem Bebauungsplan) im Bereich der Grundstücke Gp. 3071/6, 3071/7 und 3071/8, alle KG Obertilliach, zur Kenntnis. Die Tiroler gemeinn. Wohnbaugesellschaft – Wohnungseigentum – beabsichtigt die Errichtung eines Wohngebäudes auf der Gp. 3071/6, KG Obertilliach. Bürgermeister Matthias Scherer erklärt unter Verwendung der Bebauungsplanunterlagen die Notwendigkeit für die Erlassung eines Bebauungsplanes und stellt auch einige Bebauungsdetails näher vor.



Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 3071/6, 3071/7 und 3071/8, alle KG Obertilliach, folgende Stellungnahme ab:

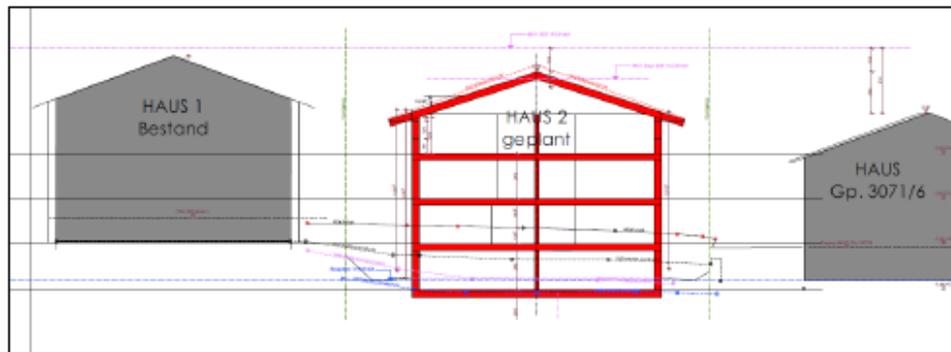
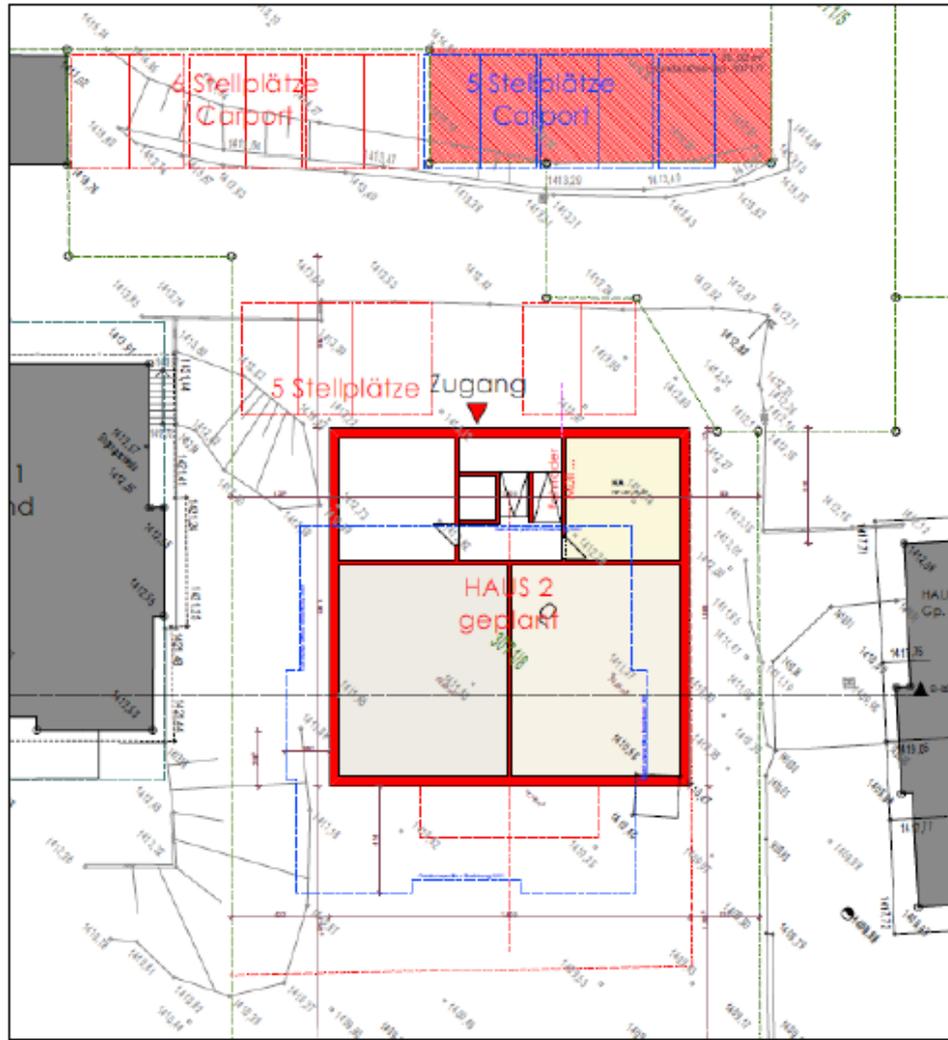
Auf dem Grundstück 3071/1 KG Obertilliach hat ein gemeinnütziger Wohnbauträger ein Mehrfamilienhaus in einem ersten Bauabschnitt errichtet. In diesem Zuge wurde ein entsprechender Bebauungsplan (und ergänzender Bebauungsplan) mit der Festlegung einer besonderen Bauweise in der Gemeinderatssitzung vom 19.05.2015 beschlossen. Nun soll östlich angrenzend auf der Gp. 3071/8 die zweite Baustufe entstehen (siehe Ausschnitt aus dem Planentwurf der Machné & Glanzl Architekten ZT GmbH, 9900 Lienz, Projektnr.: 0048 vom 12.06.2019 im Anhang). Um eine weitere geordnete Bebauung gewährleisten zu können, ist daher auch in diesem Bereich die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vorgesehen – dabei ist weiterhin die Festlegung einer „besonderen“ Bauweise erforderlich, in einem ergänzenden Bebauungsplan ist daher die Situierung der Gebäude anzugeben. Da die Mindestabstände gem. TBO 2018 auch zur im Nordosten angrenzenden Gp. 3071/6 KG Obertilliach nicht eingehalten werden können, muss dieses Baugrundstück in den Planungsbereich mit aufgenommen und ebenfalls ein Bebauungsplan mit „besonderer“ Bauweise erlassen werden (auch hier wird in einem ergänzenden Bebauungsplan die Gebäudesituierung gem. § 60.4 TROG 2016 festgehalten – im Planentwurf jeweils als Höchstausmaß). Weiters soll ein Teilbereich der Gp. 3071/7 im Ausmaß von ca. 76 m² mit dem Baugrundstück vereinigt werden (Situierung Carport). Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer etwaigen Grundstückszusammenlegung mit der Gp. 3071/8 keine einheitliche Widmung gem. § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 vorliegt!

Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „besondere“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit jeweils mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich im Bereich der Gp. 3071/8 nach o. e. Planung und wird mit 1425.00 m. ü. A. und im Bereich des bestehenden Gebäudes auf der Gp. 3071/6 mit 1422.00 m. ü. A. festgesetzt. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 1.50 m bzw. 5.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Norden bzw. verläuft im Bereich der Gp. 3071/8 entlang der Straßenflucht. Schließlich werden aufgrund des sensiblen Ortsbereiches (siehe 3D Studien im Anhang) auch textliche Festlegungen gem. § 56 Abs. 3 TROG 2016 hinsichtlich der Fassadengestaltung, sowie der Gestaltung der Dachlandschaft getroffen: „*Für Hauptgebäude sind lediglich Satteldächer mit ortsüblichen Vordächern zulässig, mit einer Dachneigung von höchstens 17 °. Dabei ist die Firstrichtung grundsätzlich von Norden nach Süden bzw. in Falllinie auszurichten. Die Farbgebung der Fassade hat in entsprechenden Farbtönen mit einem Weißanteil von mind. 80 % zu erfolgen. Holzfassaden sind zulässig. Deckungsmaterialien sind in grauen bzw. dunklen Farbtönen in Hartmaterial herzustellen und dürfen keine Spiegelungen verursachen.* „
Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes, zumal keine naturräumliche Gefährdung vorliegt und keine erheblichen Auswirkungen im Orts- und Straßenbild zu erwarten sind (siehe 3D Modell im Anhang), zugestimmt werden.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:
Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3071/6, 3071/7, 3071/8 (künftige Gp. 3071/6 und 3071/8) KG Obertilliach entsprechend dem Planentwurf.



Foto: Planungsbereich
(Aufnahme aus dem Jahr 2015)



Ausschnitt aus dem Planentwurf der Machné & Glanzl Architekten ZT GmbH,
9900 Lienz, Projektnr.: 0048 vom 12.06.2019



3D Modell mit Bestand

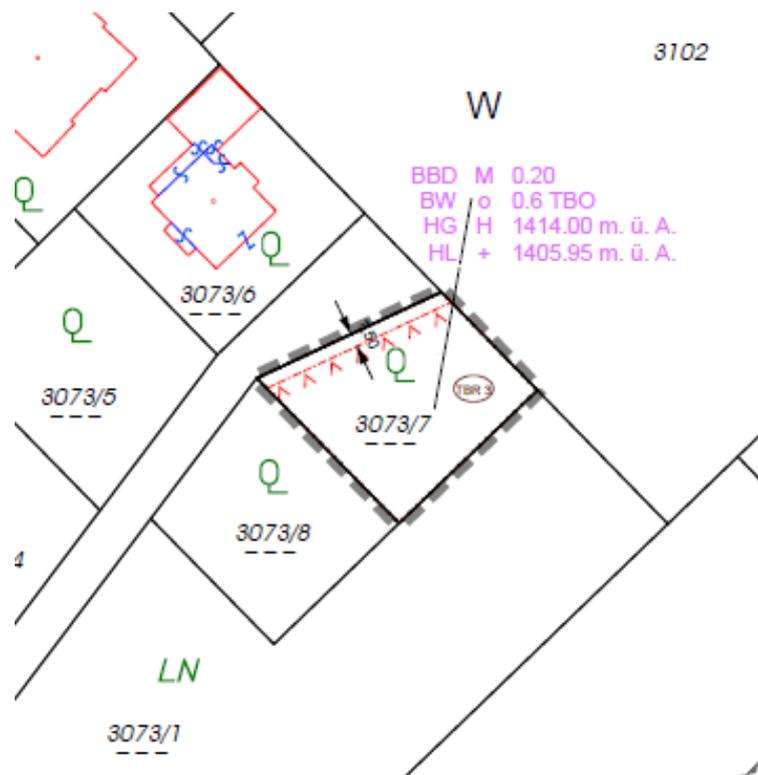
Der Gemeinderat fasst einstimmig (9 Stimmen) folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 105, für den Bereich der Grundstücke Gp. 3071/6, Gp. 3071/7 und Gp. 3071/8 (künftig Gp. 3071/6 und 3071/8), alle KG Obertilliach, den von RAUM.GIS Kranebitter, ausgearbeiteten Entwurf vom 26.06.2019, die Erlassung eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Sinne der schriftlichen und einen integrierenden Bestandteil bildenden Plandarstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- z.P.2) Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 3073/7, KG Obertilliach, zur Kenntnis. Auf diesem Grundstück beabsichtigt Herr Mitterdorfer Matthias ein Einfamilienwohnhaus zu errichten. Unter Punkt 12 der Tagesordnung sollte in diesem Zusammenhang auch die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Arrondierungswidmung) beschlossen werden, damit das Grundstück eine einheitliche Widmung aufweist (eine Teilfläche von 2 m² ist als Freiland gewidmet).



Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 3073/7, KG Obertilliach, folgende Stellungnahme ab (die Stellungnahme gilt auch für den Tagesordnungspunkt 12 - Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 3073/7):

Auf der Gp. 3073/7 KG Obertilliach (siehe Foto im Anhang) ist die Errichtung eines Wohnhauses geplant (siehe Ausschnitt aus dem Planentwurf der Greiderer Baumanagement GmbH 9900 Lienz vom 12.06.2019 im Anhang). Da das Grundstück keine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 aufweist (Voraussetzung!), ist zunächst eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in nördlicher Richtung erforderlich um das Bauvorhaben umsetzen zu können.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels W 10a: *„Baulicher Entwicklungsbereich vorwiegend für Wohnbebauung. Voraussetzung ist die verkehrsmäßige Erschließung sowie die Erstellung eines Baukonzeptes. Primär soll die Fläche zur Deckung des Wohnbedarfes der Wohnbevölkerung dienen. Bei Bauausführung ist auf eine dem Charakteristikum des Ortes entsprechende äußere Gestaltung zu achten.“* – ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher grundsätzlich nicht gesehen.

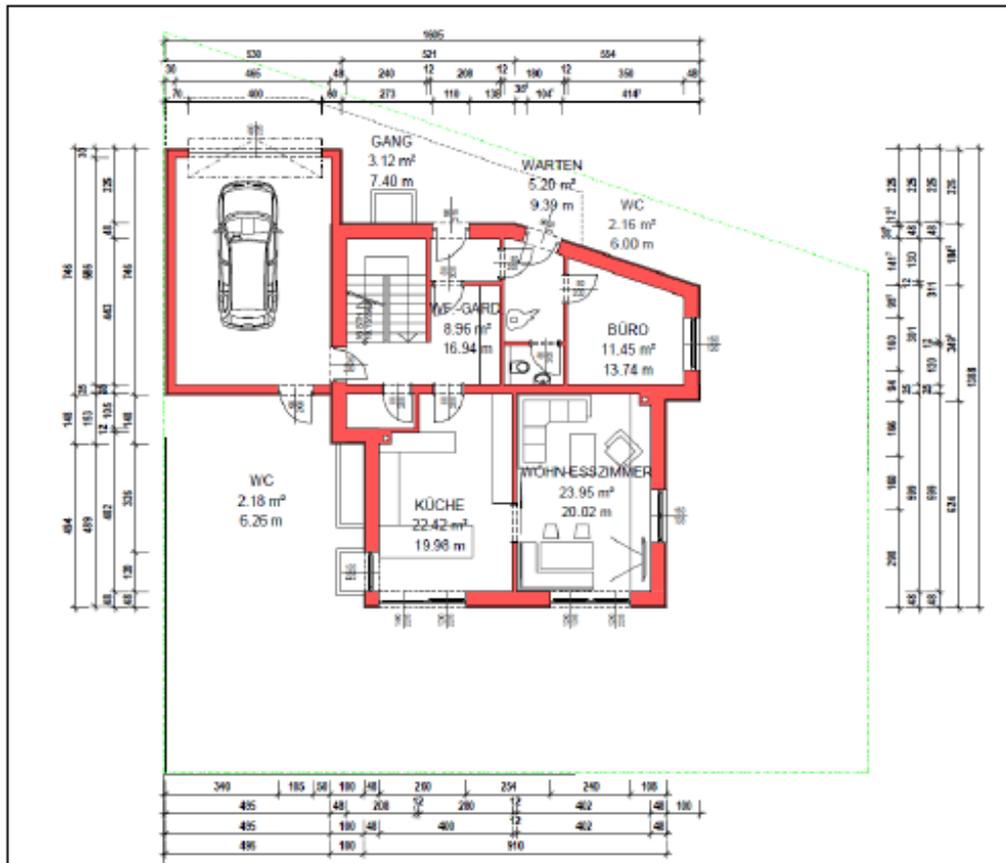
Aufgrund der vorherrschenden Topographie (das Gelände fällt ab) und um eine sinnvolle Bebauung in gegenständlichem Bereich zu ermöglichen, ist auch die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Angabe einer Höhenlage erforderlich. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.6fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 4.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich nach den aktuellen Planungen und wird mit 1414.00 m. ü. A. festgesetzt. Die Angabe der Höhenlage orientiert sich am Straßenniveau und wird mit 1405.95 m. ü. A. fixiert. Im Norden verläuft eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 1.5 m entlang der Zufahrtsstraße. Dies erscheint vertretbar, da aufgrund des ausgeformten Trichters die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt bleibt. Schließlich werden aufgrund des sensiblen Ortsbereiches (siehe 3D Studien im Anhang) auch textliche Festlegungen gem. § 56 Abs. 3 TROG 2016 hinsichtlich der Fassadengestaltung, sowie der Gestaltung der Dachlandschaft getroffen: *„Für Hauptgebäude sind lediglich Satteldächer mit ortsüblichen Vordächern zulässig, mit einer Dachneigung von höchstens 17 °. Dabei ist die Firstrichtung grundsätzlich von Norden nach Süden bzw. in Falllinie auszurichten. Die Farbgebung der Fassaden hat in entsprechenden Farbtönen mit einem Weißanteil von mind. 80 % zu erfolgen, Holzfassaden sind zulässig. Deckungsmaterialien sind in grauen bzw. dunklen Farbtönen in Hartmaterial herzustellen und dürfen keine Spiegelungen verursachen.“* Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Neuerlassung eines Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, zugestimmt werden: letztlich entsprechen die Festlegungen der Intention im ÖRK, eine weitere geordnete Bebauung im Sinne des TROG wird somit sichergestellt

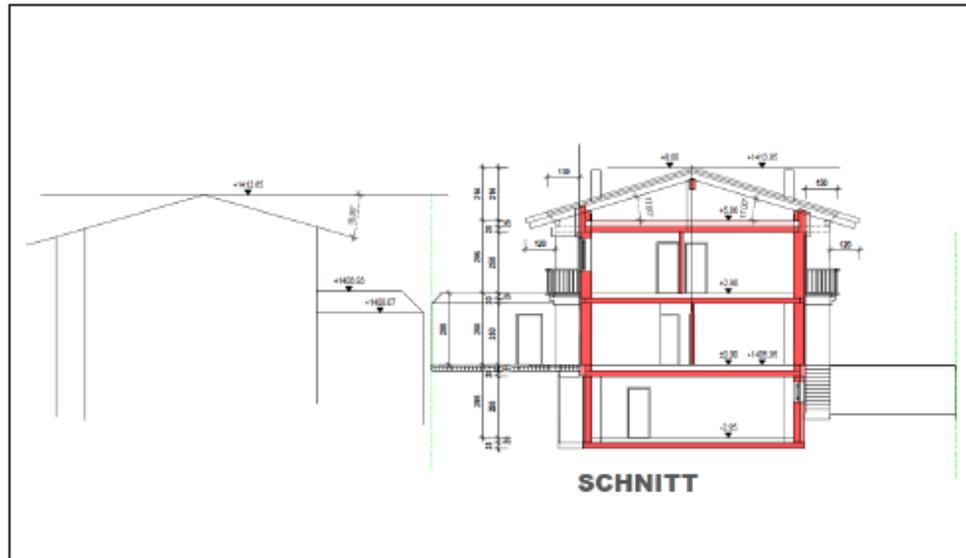
Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3073/7 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie
- Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3073/7 KG Obertilliach entsprechend dem Planentwurf.



Foto: Planungsbereich





Ausschnitt aus dem Planentwurf der Greiderer Baumanagement GmbH
9900 Lienz vom 12.06.2019



ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich



3D Modell mit Bestand

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach, gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 105, für den Bereich des Grundstückes Gp. 3073/7, KG Obertilliach, den von RAUM.GIS Kranebitter, ausgearbeiteten Entwurf vom 18.06.2019, die Erlassung eines allgemeinen Bebauungsplanes im Sinne der schriftlichen und einen integrierenden Bestandteil bildenden Plandarstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.3) Bericht des Bürgermeisters:

Bürgermeister Scherer gibt einen Bericht zu den derzeit laufenden Projekten

- LWL-Backbone-Leitung durch den PV35 – spätester Fertigstellungstermin 20.04.2020; Grabarbeiten sollten noch in diesem Jahr fertiggestellt werden;
- Verkabelung der TINETZ-Leitung in den Weiler „Huben“ mit Herstellung der TINETZ-Hausanschlüsse; Stromversorgung und LWL zum Hochbehälter der WVA „Huben“
- Ortskanalisation Bereich Huben – Oberflächenwasserkanal (Straßenentwässerung) ist defekt – Frist für die Sanierung wurde seitens der Behörde gesetzt.
- LWL-Leitungen im Bereich Dorf werden diese Woche abgeschlossen und die entsprechenden Straßenteilstücke wieder asphaltiert; im Bereich der Weganlage „Mittelweg“ in der Ortschaft „Dorf“ wurde die Backbone-Leitung, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung verlegt – die Asphaltierung der Weganlage ist noch abzuklären;
- die nächsten Grabarbeiten „LWL-Backbone“ werden außerhalb von bebautem Gebiet vorgenommen (Tankstelle – Rals – Goll); im Herbst folgen noch die Grabarbeiten (LWL) in der Fraktion „Leiten“.
- T-Mobile (jetzt Magenta) errichten in Leiten einen Sendemast (5G-Versorgung).
- WVA Bachhäusl wurde das wasserrechtliche Verfahren (Verhandlung) durchgeführt und soll mit den Bauarbeiten in der Folge nach der Erteilung der Bewilligung begonnen werden.
- Im Zuge der Sanierung des ELE-Schadens „Ebner-Prünsterweg“ wurde auch eine Wasserentnahmestelle für die Freiw. Feuerwehr errichtet.
- Im Bereich der Gst. 3026 und 3028, beide KG Obertilliach, ist die Errichtung einer Bodenaushubdeponie (Rekultivierungsfläche) geplant – geplanter Verhandlungstermin im Monat August.
- WLV-Bauwerke – sind Eigentum der Gemeinde und auch von dieser zu betreuen; am heutigen Tag hat in Nußdorf-Debant eine Besprechung über eine gemeinsame Betreuung dieser WLV-Bauwerke stattgefunden – 27 Osttiroler Gemeinden haben sich zu einer gemeinsamen Betreuung der Bauwerke geeinigt;
- Bürgerbeteiligungsprozess im Rahmen der Erstellung des RO-Konzeptes ist positiv verlaufen (am 6. Juli 2019 findet ein „Freiwilligentag“ statt). Die vier Workshops entwickeln sich gut.
- Errichtung Recyclinghof – derzeit laufen noch Finanzierungsverhandlungen mit dem Land Tirol;
- Wohnungen im Gebäude „Dorf 33“ – dringend notwendige Sanierungen im Gebäude wurden durchgeführt (Kammerlander Flor und Franzi sind eingezogen); Bgm. Scherer gibt hier noch einen kurzen Bericht über die Zuteilung der Wohnung Top 4 aufgrund einer besonderen Familiensituation.
- Am 29. September 2019 wird die ORF-Sendung „Mei liabste Weis“ aus dem Gasthof „Unterwöger“ übertragen. Bgm. Scherer regt die Bildung eines Ausschusses an, welcher die Veranstaltung organisiert und begleitet. Am Freitag – 06. Juli 2019 findet im Gemeindeamt Obertilliach mit den Verantwortlichen des ORF eine Besprechung statt.

- GR. MMag. Ganner fragt hinsichtlich der einheitlichen Ortsbeschilderung an –
- Bgm. Scherer – Wiedererkennungswert für das gesamte Tal (Tiroler Gailtal – Lesachtal) – ortsbezogen;
- Ortseinfahrt-Kreuzungsbereich soll noch im Jahr 2019 realisiert werden (Grundstücksverhandlungen sind im Laufen; andenken soll man eine gemeinsame Gestaltung der Bushaltestellen); in Kartitsch läuft ein Interreg-Projekt – Weitwanderweg Kartitsch (Ausgangspunkt) bis Gardasee – Besonderheit des Bauwerkes in der Gemeinde Kartitsch (Grenzsteine – historische Betrachtung, historische Hintergründe).

z.P.4) Bürgermeister Scherer berichtet, dass die Beantragung von Bedarfszuweisungen für das Jahr 2020 bevorsteht.

An Projekten stehen insbesondere an:

- Asphaltierungsarbeiten auf diversen Gemeindestraßen,
- Erneuerung des Hochbehälters der WVA „Rodarm“,
- Projekt „Obertilliach – gemeinsam gestalten“
- Errichtung Recyclinghof

Als zukünftige Projekte stehen an:

- Errichtung der LWL-Infrastruktur (Ortsnetz)
- Feuerwehrfahrzeug
- Verbauung (Errichtung von Schirmen) bei der Zufahrt „Ebner-Prünsterweg“

Diskutiert wird im Gemeinderat auch über die Errichtung von e-Tankstellen – hier läuft ein Leaderprojekt im RMO.

GR. MMag. Ganner Johannes erklärt, dass die Abgänge bei den GGAG's in den nächsten Jahren weiter steigen werden (Prognose der Abgänge - ca. € 20.000,00). Die Finanzierung dieser Abgänge wird künftighin eine besondere Herausforderung darstellen (Substanzverwalter GR. MMag. Ganner regt in diesem Zusammenhang die Beantragung von Bedarfszuweisungen an).

z.P.5) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat einen Teil des Sanierungserfordernisses im Gemeindehaus Obertilliach zur Kenntnis. Von der ursprünglichen Sanierung ist man aufgrund der hohen Gesamtkosten wieder abgekommen.

Im Jahr 2018 wurde das Bürgermeisterbüro adaptiert (im ehemaligen Raika-Archiv). Nunmehr sollte auch der Eingangs- und der Bereich Stiegenhaus neu gestaltet werden (Stiegenhaus in Form eines Leitsystems mit Darstellung aller Fraktionen).

Die ausgearbeiteten Planunterlagen von der Innendesignerin Schneider Silvia werden dem Gemeinderat näher vorgestellt.

Der Gemeinderat diskutiert über die Gestaltung bzw. Ausführung dieser Baumaßnahmen.

geschätzte Investitionskosten (brutto)	€	88.500,00
abzüglich 3 % Skonto	€	2.650,00
abzüglich anteilige Vorsteuer 43 %	€	6.150,00
geschätzte Investitionskosten	€	79.700,00

Finanzierung:

Bedarfszuweisung 2019	€	60.000,00
Eigenmittel laut Voranschlag 2019	€	17.000,00

Der Mauerdurchbruch in das Amtsleiterbüro wird nicht hergestellt. Dadurch sollen sich auch die oben angeführten IV-Kosten verringern. In den Büroräumen werden die Parkettböden abgeschliffen und neu versiegelt.

Der Gemeinderat diskutiert kurz über die geplanten Sanierungsmaßnahmen im Gemeindehaus. Die schriftliche Zusage über die Gewährung einer Bedarfszuweisung im Jahr 2019 in der Höhe von € 60.000,00 liegt vor.

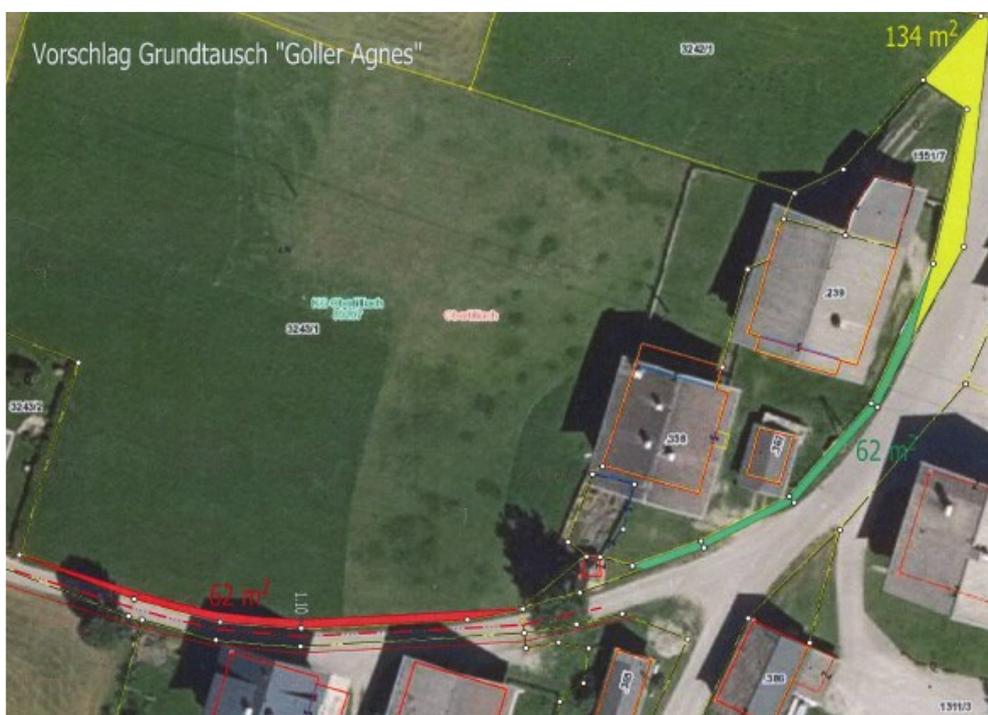
In weiterer Folge kann auch eine Neugestaltung des Vorplatzes vor dem Gemeindehaus in Erwägung gezogen werden.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die geplanten Sanierungsmaßnahmen (Eingangsbereich, Stiegenhaus) mit geschätzten Investitionskosten von € 79.700,00 sind laut der Planung des „technischen büros für innenarchitektur sylvia schneider“ umzusetzen. Für das jeweilige Sanierungserfordernis sind Angebote einzuholen. Die Vergabe der Sanierungsmaßnahmen kann auf Grundlage der Angebote durch den Gemeindevorstand vorgenommen werden. Dem Gemeinderat ist über die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen bei einer Sitzung Bericht zu erstatten.

- z.P.6) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat die geplante Grundstückstransaktion zwischen Goller Agnes und der GGAG Bergen zur Kenntnis. Geplant wäre ein flächengleicher Grundtausch – wobei ein Teil der Fläche in das öffentliche Gut übergeht. Die Vermessungskosten sollen nach Möglichkeit je zur Hälfte getragen werden.

In der nachstehenden Planskizze ist der Grundtausch näher dargestellt.



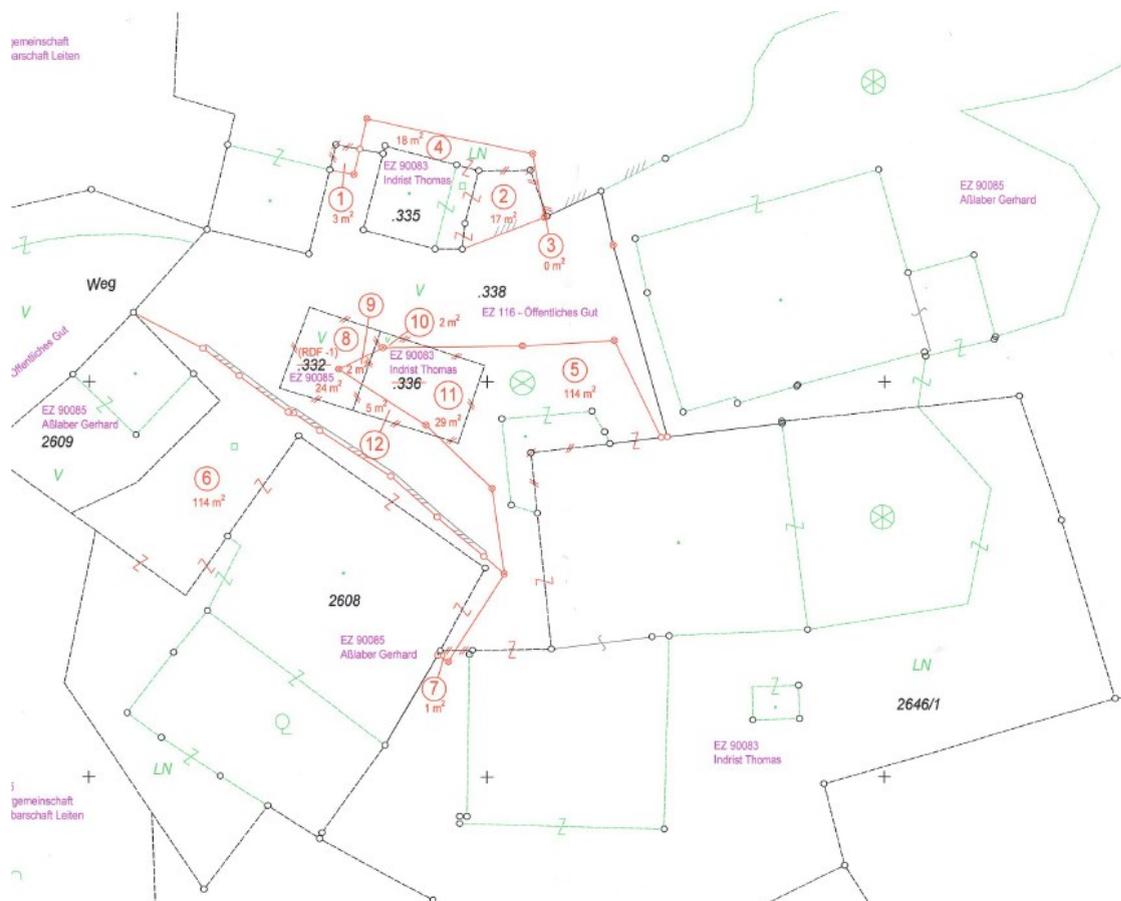
Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Obertilliach genehmigt den Grundtausch zwischen Goller Agnes (Bergen 28) und der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen im Bereich der Grundstücke Gp. 3243/1, Gp. 1551/7, Gp. 1551/2 und Gp. 3267, alle KG Obertilliach. Demnach wird aus der Bp. 3243/1 eine Teilfläche von ca. 62 m² abgeschrieben und der Gp. 3267 (öffentliches Gut) hinzugeschrieben. Weiters wird eine Teilfläche von ca 62 m² aus der Gp. 1551/2 (GGAG Bergen) abgeschrieben und der Gp. 1551/7 hinzugeschrieben. Die Restfläche der Gp. 1551/2 mit einem Flächenausmaß von ca. 134 m² wird in das öffentliche Gut – Gst. 2788/2, KG Obertilliach, hinzugeschrieben. Die entsprechende Planurkunde ist auszuarbeiten.

Jene Teilflächen, welche dem öffentlichen Gut (Gp. 3267 unbd 2788/2) hinzugeschrieben werden, werden ausdrücklich dem Gemeingebrauch gewidmet.

z.P.7) Bürgermeister Matthias Scherer bringt dem Gemeinderat den Teilungsvorschlag II vom 04. Juni 2019, GZl. 6211/2015, des Zivilgeometers DI Rudolf Neumayr, zur Kenntnis. Im nachstehenden Auszug aus dem Teilungsvorschlag sind die Teilflächen näher beschrieben. Der Bürgermeister gibt noch einen kurzen Bericht über die Beweggründe für den geplanten Grundtausch bzw. für die geplante Grundstückstransaktion

Im nachstehenden Teilungsplanausschnitt sind die Tauschflächen näher dargestellt.



Der Gemeinderat diskutiert über die geplante Grundstückstransaktion (Form der Abwicklung – Grundtausch oder Verkauf von Teilflächen - m²-Preis ca. € 75,00). Für die Ermittlung der Trennstücke wurde der Naturbestand herangezogen und mit den betroffenen Grundstückseigentümern an Ort und Stelle Gespräche geführt.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die geplante Grundstückstransaktion im Bereich der Grundstücke Gp. 2608, Gp. 2646/1, Gst. 2645, Bp. 332, Bp. 336, Bp. 338 und Bp. 335, alle KG Obertilliach (Indrist Thomas, Aßlauer Gerhard, öffentliches Gut) kann in der vorliegenden Form weiter verfolgt werden. Aufgrund einer detaillierten Trennstückedarstellung (mit Flächenermittlung) ist ein möglicher Flächenüberhang für die Festsetzung einer Ausgleichszahlung (m²-Preis für das öffentliche) Gut zu ermitteln. Die Planunterlagen sind in der Folge dem Gemeinderat zur endgültigen Genehmigung vorzulegen.

z.P.8) Die Überschreitungen (Stichtag 25.06.2019) des Haushaltsplanansatzes 2019 der nachstehenden Haushaltsstellen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und näher erläutert.

Kontonr.	Bezeichnung	VA/NA	Vorschreibung Abstattung	Überschreitungen Genehmigungs- betrag
1/010000-457000	Gemeindeverwaltung – Druckwerke, Gesetze	600,00	710,00	110,00
1/029000-614000	Gemeindehaus – Instandhaltung	2.000,00	3.000,00	1.000,00
1/062000-729010	Allgemeine Ehrungen	1000,00	2.800,00	1.800,00
1/134000-752000	Gemeindeforst – Waldaufsichtsbeitrag 2019	1.000,00	1.043,83	43,83
1/212000-728000	Hauptschulverband Sillian – Urheberrechtsgebühr für Filmvorführungen	0,00	59,04	59,04
1/212000-752100	Hauptschulverband Sillian – Betriebsbeitrag 2019	35.100,00	38.245,68	3.145,68
1/212000-752200	Hauptschulverband Sillian – Schuldendienstbeitrag 2019	10.500,00	11.516,07	1.016,07
1/240000-401000	Kindergarten Obertilliach – Gw. Wirtschaftsgüter & Bastelmaterial	2.100,00	2.232,32	132,32
1/240000-560000	Kindergartenpersonal – Reisegebühren	600,00	1.000,00	400,00
1/269000-729000	Schiclub Lienz – Dolomitenlanglauf 2019 – Gemeindefuhrpark & Personalkosten	0,00	2.718,00	2.718,00
1/340000-777000	Museumsverein Burg Heinfels – Investitionsbeitrag 2019	2.100,00	4.060,00	1.960,00
1/361000-729000	Gemeindechronik	600,00	659,30	59,30
1/361000-729010	Gemeindechronik u. Tagung 13.04.2019 der Osttiroler Ortschronisten	1.000,00	1.303,75	303,75
1/380000-043000	Kultursaal Obertilliach – Adaptierung	32.000,00	45.868,38	13.868,38
1/380000-401000	Kultursaal Obertilliach – Gw Wirtschaftsgüter	400,00	450,00	50,00
1/390000-757000	Kirchenchor Obertilliach – Zuschuss	500,00	800,00	300,00
1/426000-751000	Land Tirol – Flüchtlingshilfebeitrag	0,00	4.880,04	4.880,04
1/480000-768000	Baukostenzuschuss	19.300,00	21.587,00	2.287,00
1/530000-777000	Wasserrettung Tirol, Einsatzstelle Osttirol – Investitionsbeitrag 2019	0,00	500,00	500,00
1/612000-611000	Gemeindestraßen – Instandhaltung	0,00	1.336,59	1.336,59

1/771000-757030	ARGE Schibus Hochpustertal – Zuschuss	0,00	995,04	995,04
1/771000-757050	Österreichischer Alpenverein – Bergsteigerdörfer	0,00	3.103,00	3.103,00
1/780000-755000	Wirtschafts- u. Lehrlingsförderung an örtliche Gewerbebetriebe	1.200,00	2.128,72	928,72
1/817000-043009	Friedhofsanlage Obertilliach – Ankauf Grabverbaulemente Marke „Profi“	2.500,00	2.978,70	478,70
1/817000-614000	Friedhofsanlage Obertilliach – Instandhaltung	0,00	36,31	36,31
1/842000-710000	Gemeindeforst – öffentliche Abgaben	1.200,00	3.836,01	2.636,01
1/850010-400909	Wasserzähleraustausch und Eichung	5.000,00	5.907,74	907,74
1/850010-612100	Wasserleitungsnetz – Instandhaltung	5.000,00	5.066,97	66,97
1/851020-456000	Kläranlage Bergen – Büroaufwand	200,00	208,17	8,17
1/851020-612100	Kläranlagegebäude Bergen – Instandhaltungsmaßnahmen	3.500,00	6.588,08	3.088,08
1/853000-614900	Gemeindewohnanlage Alte Schule Dorf 33 – Instandhaltungsmaßnahmen	0,00	61.420,29	61.420,29
1/853000-728000	Gemeindewohnanlagen – Entgelte für sonstige Leistungen, Rauchfangkehrergebühr	1.500,00	2.391,02	891,02
1/912000-298000	Betriebsmittelrücklage – Zuführung Spb. 34.031.005	0,00	21,95	21,95
	Gesamtsumme Überschreitungen bzw. Genehmigungsbetrag zum 25.06.2019	128.900,00	239.452,00	110.552,00

Die oben angeführten Überschreitungen des Haushaltsplanansatzes 2019 mit Stichtag 25.06.2019 in der Gesamthöhe von € 110.552,00 werden vom Gemeinderat einstimmig (10 Stimmen) genehmigt und wie folgt bedeckt:

Bedeckung der Überschreitungen:

=====

Mehreinnahmen-Minderausgaben – ordentlicher u. außerordentlicher Haushalt:

2/240000+810100	Land Tirol – Pauschale für Gratiskindergarten	€	2.278,64
2/030000+817000	Gemeindebauhof Leistungserlöse	€	2.718,00
2/851020+829909	Tiroler Versicherung - Schadensabfindung	€	4.522,81
2/920000+830000	Grundsteuer A	€	2.563,40
2/920000+831000	Grundsteuer B	€	4.042,15
2/920000+838000	Hundesteuer	€	195,00
2/940000+861100	Land Tirol – strukturschwache Gemeinde – Unterstützung	€	94.232,00
Gesamtsumme			€ 110.552,00

z.P.9) Bürgermeister Scherer berichtet, dass die Jahresrechnung für das Jahr 2018 und der Voranschlag 2019 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen durch den Gemeinderat zu genehmigen sind.

Die Vorlage der Jahresrechnung 2018 und der Voranschlag 2019 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen werden dem Gemeinderat zahlenmäßig zur Kenntnis gebracht (Bestandskonten, Ertragskonten – detaillierte Aufstellung und Erläuterung durch Substanzverwalter GR. MMag. Ganner Johannes):

Jahresrechnung 2018:

Anfangsbestand:	€ 1.738,89
zuzüglich Summe Einnahmen:	€ 23.196,21
abzüglich Summe Ausgaben:	€ 36.706,53
Endbestand:	€ -11.771,43
Abgang (Verlust):	€ 13.510,32

Voranschlag 2019:

Summe Einnahmen:	€ 118.000,00
Summe Ausgaben:	€ 89.050,00
Überschuss (Gewinn):	€ 28.950,00

Die Liquidität der GGAG Bergen stellt sich als äußerst schlecht dar.

Der 1. Rechnungsprüfer der GGAG Bergen, Herr GR. Obrist Peter, gibt einen Bericht zur Jahresrechnung 2018 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen.

GR. Obrist Peter als 1. Rechnungsprüfer der GGAG Bergen gibt einen Bericht zur durchgeführten Kassenprüfung, welche am 20.03.2019 stattgefunden hat. Im Zuge der Prüfung wurden keine Unstimmigkeiten bzw. Mängel festgestellt. Eine ordnungsgemäße Kassenführung konnte bestätigt werden.

Der Gemeinderat fasst mit 9 Stimmen (GR. Indrist Hansjörg wegen Befangenheit als Obmann der GGAG Bergen nicht mitgestimmt) folgenden Beschluss:

Die Jahresrechnung 2018 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Bergen, welche auch den Voranschlag 2019 beinhaltet, wird vom Gemeinderat genehmigt.

Jahresrechnung 2018:

Anfangsbestand:	€ 1.738,89
zuzüglich Summe Einnahmen:	€ 23.196,21
abzüglich Summe Ausgaben:	€ 36.706,53
Endbestand:	€ -11.771,43
Abgang (Verlust):	€ 13.510,32

Voranschlag 2019:

Summe Einnahmen:	€ 118.000,00
Summe Ausgaben:	€ 89.050,00
Überschuss (Gewinn):	€ 28.950,00

z.P.10) Bürgermeister Scherer berichtet, dass die Jahresrechnung für das Jahr 2018 und der Voranschlag 2019 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Leiten durch den Gemeinderat zu genehmigen sind.

Die Vorlage der Jahresrechnung 2018 Gemeindegutsagrargemeinschaft Leiten wird dem Gemeinderat zahlenmäßig zur Kenntnis gebracht (Bestandskonten, Ertragskonten – detaillierte Aufstellung und Erläuterung durch den 1. Rechnungsprüfer).

Jahresrechnung 2018:

Anfangsbestand:	€	552,75
zuzüglich Summe Einnahmen:	€	6.751,86
abzüglich Summe Ausgaben:	€	7.633,78
Endbestand:	€	- 329,17
Abgang (Verlust):	€	881,92

Weiters wird dem Gemeinderat der Voranschlag 2019 der GGAG Leiten zur Kenntnis gebracht.

Voranschlag 2019

Summe Aufwand:	€	13.450,00
Summe Ertrag:	€	9.500,00
Abgang:	€	3.950,00

Der 1. Rechnungsprüfer der GGAG Leiten, Herr GR. Obrist Peter, gibt einen Bericht zur Jahresrechnung 2018 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Leiten. GR. Obrist Peter als 1. Rechnungsprüfer der GGAG Bergen gibt einen Bericht zur durchgeführten Kassenprüfung, welche am 20.03.2019 stattgefunden hat. Im Zuge der Prüfung wurden keine Unstimmigkeiten bzw. Mängel festgestellt. Eine ordnungsgemäße Kassenführung konnte bestätigt werden.

Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Die Jahresrechnung 2018 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Leiten, welche auch den Voranschlag 2019 beinhaltet, wird vom Gemeinderat genehmigt.

Jahresrechnung 2018:

Anfangsbestand:	€	552,75
zuzüglich Summe Einnahmen:	€	6.751,86
abzüglich Summe Ausgaben:	€	7.633,78
Endbestand:	€	- 329,17
Abgang (Verlust):	€	881,92

Voranschlag 2019

Summe Aufwand:	€	13.450,00
Summe Ertrag:	€	9.500,00
Abgang:	€	3.950,00

z.P.11) Der Gemeinderat fasst einstimmig (10 Stimmen) folgenden Beschluss:

Frau Schneider Lena, geb. 26.02.1998, wird als Assistentkraft für den Gemeindekindergarten Obertilliach nach den Ausschreibungsbedingungen eingestellt (67,50 % der Vollbeschäftigung). Das Dienstverhältnis beginnt voraussichtlich mit 01.09.2019 (Beginn des Kindergartenjahres) und wird vorerst auf ein Jahr (Kindergartenjahr) abgeschlossen. Auf das Dienstverhältnis sind die Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes anzuwenden. Der Vorrückungsstichtag ist nach diesen Bestimmungen zu berechnen und gilt mit der Berechnung als festgesetzt. Die Einstufung und Entlohnung erfolgt nach dem Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz idGF, Entlohnungsgruppe "Assistentkräfte (KindergartenhelferInnen) – Ak". Ein befristeter Dienstvertrag ist auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

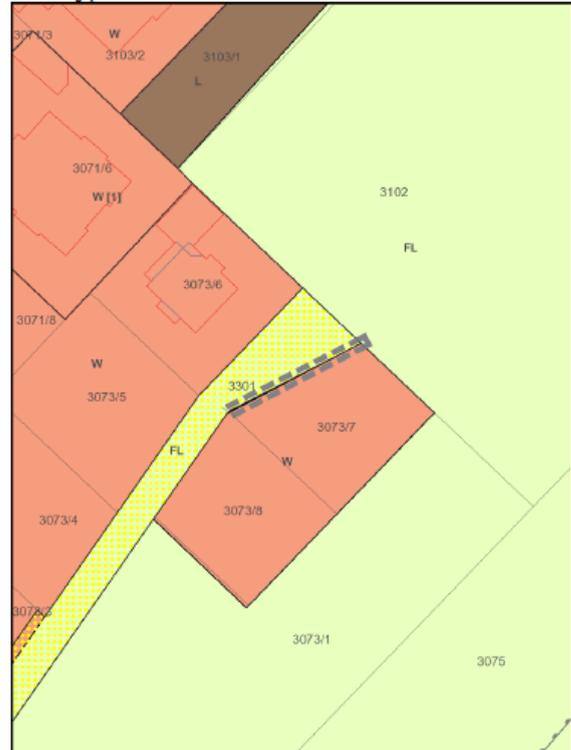
z.P12) Bürgermeister Scherer Matthias bringt dem Gemeinderat den Verordnungsentwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. Gp. 3073/7, KG Obertilliach, zur Kenntnis. Das Grundstück 3073/7, KG Obertilliach, weist keine einheitliche Widmung auf. Für die Ausführung von Baumaßnahmen ist jedoch eine einheitliche Widmung des Grundstückes (Bauplatz) erforderlich. Der überwiegende Teil des Grundstückes ist als Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016 gewidmet. Bei der nunmehr vorzunehmenden Widmung handelt es sich um eine Arrondierungswidmung.

Obersicht



Plan automatisch generiert am
01.07.2019 durch [GIS](#)
Planungs-Nr: 721-2018-00003 Verfahrensstand: In Planung Seite 3 von 5

Verordnungsplan



Plan automatisch generiert am
01.07.2019 durch [GIS](#)
Planungs-Nr: 721-2018-00003 Verfahrensstand: In Planung Seite 4 von 5

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3073/7, KG Obertilliach, folgende Stellungnahme ab:

Auf der Gp. 3073/7 KG Obertilliach (siehe Foto im Anhang) ist die Errichtung eines Wohnhauses geplant (siehe Ausschnitt aus dem Planentwurf der Greiderer Baumanagement GmbH 9900 Lienz vom 12.06.2019 im Anhang). Da das Grundstück keine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 aufweist (Voraussetzung!), ist zunächst eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in nördlicher Richtung erforderlich um das Bauvorhaben umsetzen zu können.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungsstempels W 10a: *„Baulicher Entwicklungsbereich vorwiegend für Wohnbebauung. Voraussetzung ist die verkehrsmäßige Erschließung sowie die Erstellung eines Bebauungskonzeptes. Primär soll die Fläche zur Deckung des Wohnbedarfes der Wohnbevölkerung dienen. Bei Bauausführung ist auf eine dem Charakteristikum des Ortes entsprechende äußere Gestaltung zu achten.“* – ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher grundsätzlich nicht gesehen.

Aufgrund der vorherrschenden Topographie (das Gelände fällt ab) und um eine sinnvolle Bebauung in gegenständlichem Bereich zu ermöglichen, ist auch die

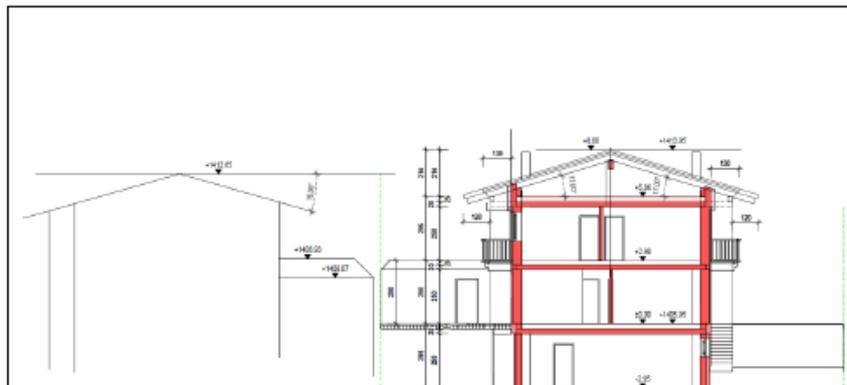
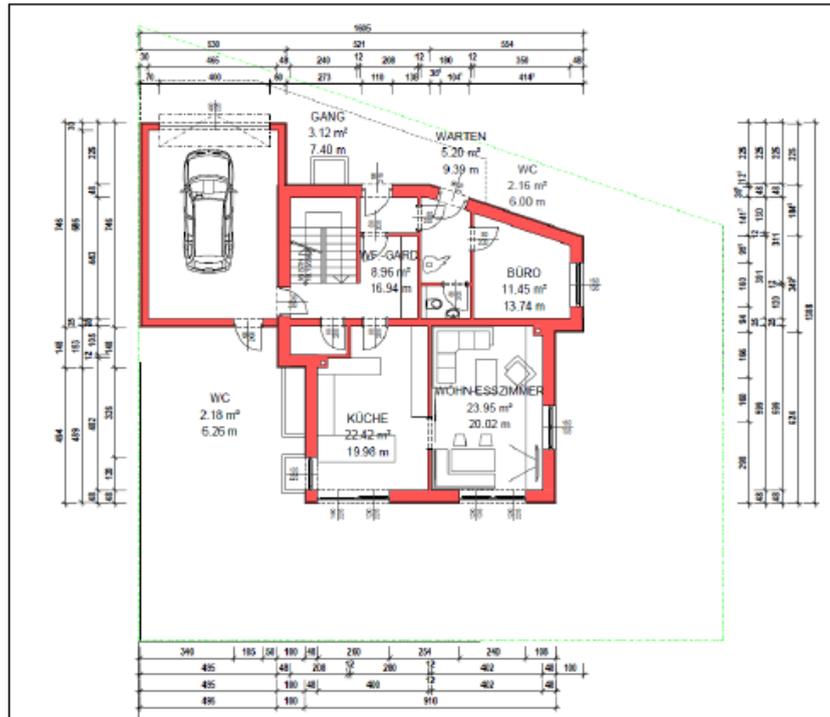
Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Angabe einer Höhenlage erforderlich. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.6fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 4.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich nach den aktuellen Planungen und wird mit 1414.00 m. ü. A. festgesetzt. Die Angabe der Höhenlage orientiert sich am Straßenniveau und wird mit 1405.95 m. ü. A. fixiert. Im Norden verläuft eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 1.5 m entlang der Zufahrtsstraße. Dies erscheint vertretbar, da aufgrund des ausgeformten Trichters die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt bleibt. Schließlich werden aufgrund des sensiblen Ortsbereiches (siehe 3D Studien im Anhang) auch textliche Festlegungen gem. § 56 Abs. 3 TROG 2016 hinsichtlich der Fassadengestaltung, sowie der Gestaltung der Dachlandschaft getroffen: *„Für Hauptgebäude sind lediglich Satteldächer mit ortsüblichen Vordächern zulässig, mit einer Dachneigung von höchstens 17 °. Dabei ist die Firstrichtung grundsätzlich von Norden nach Süden bzw. in Falllinie auszurichten. Die Farbgebung der Fassaden hat in entsprechenden Farbtönen mit einem Weißanteil von mind. 80 % zu erfolgen, Holzfassaden sind zulässig. Deckungsmaterialien sind in grauen bzw. dunklen Farbtönen in Hartmaterial herzustellen und dürfen keine Spiegelungen verursachen.“* Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Neuerlassung eines Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, zugestimmt werden: letztlich entsprechen die Festlegungen der Intention im ÖRK, eine weitere geordnete Bebauung im Sinne des TROG wird somit sichergestellt.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 3073/7 KG Obertilliach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie
- Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3073/7 KG Obertilliach entsprechend dem Planentwurf.



Foto: Planungsbereich



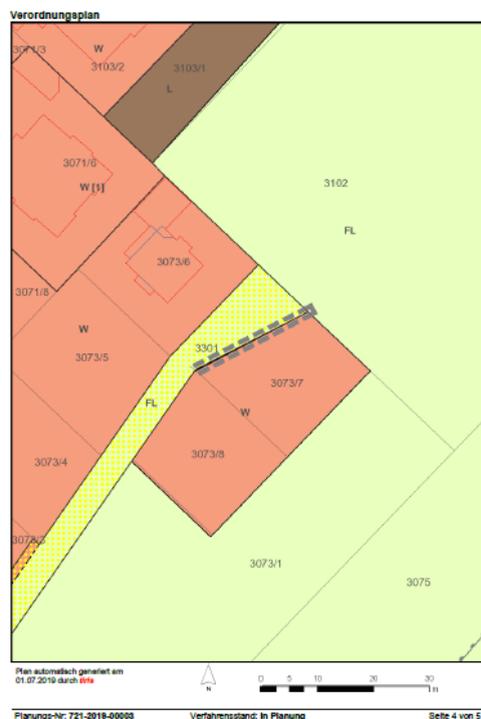
ÖRK-Ausschnitt inkl. Planungsbereich



3D Modell mit Bestand

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach einstimmig (10 Stimmen) gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von RAUM.GIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 01. Juli 2019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach im Bereich des Grundstückes 3073/7, KG Obertilliach, durch vier Wochen hindurch vom 11. Juli 2019 bis 10. August 2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obertilliach vor:



Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 3073/7, KG Obertilliach, von derzeit „Freiland gemäß § 41 TROG in künftig „Wohngebiet“ gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2016, entsprechend der Ausführung des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

z.P.13) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

GR. MMag. Ganner Johannes als Substanzverwalter der GGAG Bergen berichtet, dass von der TIROLER Versicherung ein Angebot eingeholt wurde Versicherungsschutz (Sparten) für die GGAG Bergen

- Feuerversicherung (Gebäude)
- Haftpflichtversicherung (Land- und Forstwirtschaft)
- Versicherungsprämie jährlich € 395,08.

Für die Beweidung im Einzugsgebiet der GGAG Leiten wird die Mitgliedschaft beim Almwirtschaftsverein angestrebt.

GR. MMag Ganner Johannes berichtet noch, dass der Gemeinde (Substanzverwalter der GGAG Bergen) wiederum eine Obmannstelle (BG Gärbertal) übertragen wurde.

Der Gemeinderat diskutiert über die Elementarschäden (Weganlagen, Weideflächen) der GGAG Bergen – Kosten, Frage der Zuständigkeit mit Wildbach- und Lawinenverbauung.

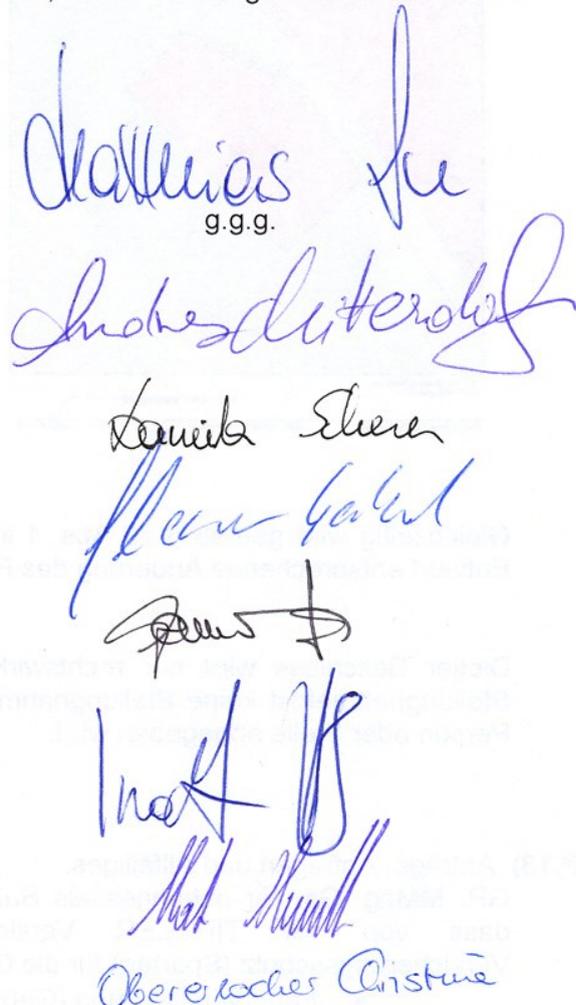
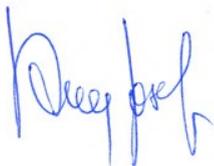
Bürgermeister Scherer Matthias berichtet, dass eine Projektgruppe (sein Sohn Michael war Mitarbeiter der Projektgruppe) einen Entwurf „Kultursaal-Neu“ ausgearbeitet hat. Das Modell kann im Gemeindesaal besichtigt werden.

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Nachdem keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 22:35 Uhr

Der Schriftführer:



Matthias Scherer
g.g.g.

Johannes Ganner

Michael Scherer

Franz Ganner

Markus

Matthias

Obererbacher Christine

